

# STATUTEN DES VEREINS

## CEVI ZÜRICH 11

### 1 Name und Sitz

---

Unter dem Namen „Cevi Zürich 11“ besteht ein Verein im Sinn von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

### 2 Grundlagen

---

Die folgenden Grundsatzpapiere bilden die Grundlage des Vereins Cevi Zürich 11 und werden von diesem anerkannt. Sie sind hier mit den Titeln angegeben und befinden sich als Gesamtdokumentation im Anhang:

- Grundlage des CVJF Weltbundes (World YWCA)
- Grundlagen des CVJM Weltbundes (World Alliance of YMCA's)
  - Pariser Basis (1855)
  - Kampala Erklärung (1973)
  - Challenge 21, Frechen (1998)
- Leitbild des Cevi Schweiz: Wir trauen Gott, den Menschen und uns selber Grosses zu
- Grundlagen des Cevi Regionalverbandes Zürich-Schaffhausen-Glarus

### 3 Vereinszweck

---

Der Cevi Zürich 11 steht auf gemeinnütziger Basis im Dienste von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, ungeachtet ihrer konfessionellen, politischen oder sozialen Herkunft. Seine Abteilungen entwickeln ein Tätigkeitsprogramm, das vor allem jungen Menschen helfen soll, mit einer sinnvollen Freizeitgestaltung den ganzen Menschen zu entfalten, indem sie:

- den christlichen Glauben wecken und stärken
- die geistigen und seelischen Gaben und Kräfte fördern
- zu freier Entscheidung und verantwortlichen Schritten in Kirchen, Beruf und Gesellschaft ermutigen
- die körperliche Gesundheit fördern.

Die Verwirklichung dieser Ziele wird von den Mitgliedern in freiwilliger Arbeit angestrebt.

### 4 Verbindungen

---

Der Verein ist Mitglied des Cevi Regionalverbandes Zürich-Schaffhausen-Glarus. Als Mitglied des Cevi Regionalverbandes Zürich-Schaffhausen-Glarus gehört der Verein dem Schweizer Verband der



## 6.1 Mitgliederbeiträge

Die Aktiv- und Passivmitglieder entrichten einen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe durch die Generalversammlung festgelegt wird.

## 6.2 Austritt / Ausschluss

Aktiv- und Passivmitglieder können durch schriftliche Mitteilung an den Abteilungsleiter (respektive Vorstand im Fall eines Abteilungsleiters) jeweils auf Ende des Kalenderjahres austreten. Mitglieder können durch den Vorstand oder eine Abteilungsleitung ausgeschlossen werden, wenn sie die Interessen des Vereins verletzen. Bei einem Ausschluss durch den Vorstand oder die Abteilungsleitung kann der oder die Betroffene den Entscheid vor die Generalversammlung bringen.

## 7 Organe

---

### Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

### 7.1 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ und wird durch den Vorstand mindestens 21 Tage vor der Versammlung unter der Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Anträge sind dem Präsidium mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung zuzustellen.

Über Geschäfte, die erst an der Generalversammlung eingebracht werden, kann nur entschieden werden, wenn sich die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dafür ausspricht.

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, wenn es der Vorstand oder 1/5 aller Mitglieder verlangen.

#### 7.1.1 Aufgaben der Generalversammlung

- Genehmigung des letzten Versammlungsprotokolls
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten und der Rechenschaftsberichte der Abteilungsleitungen
- Abnahme der Jahresrechnung
- Beschlüsse betreffend die Vereinskasse
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und von zwei Revisoren auf jeweils zwei Jahre. Der Amtsbeginn der einzelnen Revisoren zueinander soll zeitlich jeweils um ein Jahr versetzt sein
- Erledigung von Rekursen

- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

### 7.1.2 Wahlen und Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen offen. Bei Wahlen kann auf Wunsch von mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Wahl durchgeführt werden.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

### 7.1.3 Abmeldepflicht

Von aktiven und stimmberechtigten Mitgliedern wird bei einer unentschuldigter Abwesenheit von der Generalversammlung eine Abwesenheitsgebühr von Fr. 25.- erhoben, die durch den Vereinskassier verrechnet wird. Eine Abmeldung muss bis 7 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten erfolgen.

## 7.2 Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident/-in
- Leiter/-in jeder Abteilung gemäss Artikel 5
- Maximal 2 – 3 weitere Mitglieder

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst

### 7.2.1 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Rücktritte sind spätestens 3 Monate vor Ende der Amtsperiode dem Präsidenten bekannt zu geben. Durch Beschluss der Generalversammlung können Vorstandsmitglieder auch vor Ablauf der Amtsperiode neu gewählt werden.

### 7.2.2 Aufgaben des Vorstandes

- Leitung des Vereins und seine Vertretung nach aussen
- Vorbereitung der GV und Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- Förderung der Kommunikation zwischen den Abteilungen
- Betreuung der Abteilungen.

### 7.2.3 Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten einberufen und geleitet.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

### 7.3 Rechnungsrevisoren

Sie prüfen die Buchhaltung des Vereins und erstatten der Generalversammlung Bericht inklusive Antrag zur Annahme oder begründeter Ablehnung der Jahresrechnung.

#### 7.3.1 Leitungen der Abteilungen

Die Abteilungen konstituieren ihre Leitung selber. Anträge können von jedem Vereinsmitglied vor die Generalversammlung gebracht werden.

Die Leitungsgremien haben folgende Aufgaben:

- Leitung der Abteilung entsprechend dem Vereins- und Abteilungszweck
- Beschluss über Aufnahme und Ausschluss von Abteilungsmitgliedern. Ein Ausschluss ist nur aus wichtigen Gründen möglich. Im schlimmsten Fall ist ein Ausschluss per sofort auszusprechen. Der Ausschlussgrund ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

## 8 Finanzen

---

### 8.1 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:  
Jahresbeiträgen von Mitgliedern und Teilnehmern  
Spenden  
Beiträgen von Firmen und kirchlichen Institutionen  
Einnahmen aus Aktionen des Vereins

### 8.2 Kassenführung

Für den ordentlichen Zahlungsverkehr unterschreibt der/die Kassier/in mit Einzelunterschrift. Die Jungschar-Abteilungen führen in der Regel keine eigene Kasse. Der Vorstand kann einer Abteilung auf deren Antrag hin erlauben, eine separate Kasse zu führen. Er ist befugt, diesen Entscheid jeweils auf Ende Jahr aufzuheben.

### 8.3 Haftung

Für die Vereinsverbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine weitergehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### 8.4 Auflösung von Abteilungen oder des Vereins

Das Vermögen aufgelöster Abteilungen fällt an den Verein.  
Bei einer Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen dem Cevi Regionalverband Zürich-Schaffhausen-Glarus übertragen.

## 9 Schlussbestimmungen

---

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss bis Mitte eines Kalenderjahres an den Präsidenten gestellt werden. Dieser informiert spätestens 3 Monate vor der GV die Mitglieder schriftlich. Die Auflösung des Vereins muss an der Generalversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 9. März 2011 genehmigt.

Gezeichnet für den Vorstand

Patrick Gan  
Vereinspräsident